



Benutzungsordnung für den „Forsterweiher“ in Schwarzenfeld

§ 1 Zweck

1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des „Forsterweiher“ (inkl. Sandstrand, Liegewiese, Beachvolleyballfeld und Mehrzweckgebäude).
2. Das Naherholungsgebiet „Forsterweiher“ dient dem Gemeingebrauch, der Erholung, der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der Freizeitgestaltung und wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Eintritt

Der Eintritt zum Gelände des „Forsterweiher“ ist kostenlos. Jeder Gast erkennt mit Zutritt zum Badegelände diese Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 3 Badegäste

1. Die Benutzung des „Forsterweiher“ steht grundsätzlich allen Personen frei.
2. Kindern unter 10 Jahren und sonstigen der Aufsichtspflicht unterliegenden Personen ist die Benutzung nur in Begleitung Aufsichtsberechtigter gestattet.
3. Von der Benutzung des „Forsterweiher“ ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
4. Badegäste dürfen den „Forsterweiher“ nur mit üblicher Badebekleidung benutzen. Die Benutzer haben im Übrigen alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft.

§ 4 Tiere

Haustiere dürfen nur an den eigens dafür ausgewiesenen Abschnitten (Hundestrand) oder angeleint bei Spaziergängen auf den befestigten Wegen mitgeführt werden. Sie sind in einem vom Halter jederzeit zu kontrollierenden Umfeld zu führen, so dass eine Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

An den übrigen Weiherabschnitten, am Sandstrand, im Bereich des Beachvolleyballfeldes und auf der Liegewiese ist während der Badesaison der Aufenthalt von Haustieren verboten. Das Reiten ist generell verboten.

§ 5 Ordnung und Sicherheit

1. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit am Badeweiher oder gegen Sitte und Anstand verstößt.
2. Alle Einrichtungen sind mit gebotener Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung dieser Einrichtungen sowie seiner Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt. Der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.
3. Beim „Forsterweiher“ ist keine Badeaufsicht vorhanden. Das Baden geschieht daher auf eigene Gefahr. Die Wasserwacht Schwarzenfeld leistet im Allgemeinen an Wochenenden bei Badewetter unentgeltlich Wach- und Sanitätsdienst am „Forsterweiher“. Den Anordnungen der Wasserwacht ist Folge zu leisten. Anordnungen von Bediensteten oder Bevollmächtigten des Marktes Schwarzenfeld, die das Hausrecht ausüben, ist Folge zu leisten.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz und zum Schutze der Erholungssuchenden ist es verboten:

1. im Bereich der Liegewiese, des Sandstrandes und außerhalb der durch Verkehrszeichen für die entsprechende Benutzung freigegebenen Flächen mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu fahren oder diese abzustellen. Generell verboten ist das Auf- und Abstellen von Wohnwägen und Wohnmobilen.
2. offene Feuerstellen außerhalb von festen Feuerschalen oder der dafür vorgesehenen festen Einrichtungen zu errichten.
3. giftige und umweltschädliche Stoffe (z. B. Öl, Petroleum) zu verwenden
4. zerbrechliche Gegenstände (Flaschen, Gläser, Porzellan usw.) außerhalb des Kioskbereichs zu benutzen
5. spitze oder scharfe Gegenstände, Flaschen oder ähnliche zerbrechliche Gegenstände mit in das Wasser zu nehmen oder dort hinein zu werfen
6. andere Besucher durch Lärmentwicklung zu belästigen; insbesondere durch den Betrieb von Radiogeräten und sonstigen Ton- und Bildempfangs und Wiedergabegeräten, Musik- und Lauterzeugnisinstrumenten
7. Gegenstände und Abfälle aller Art widerrechtlich abzulagern; generell sind mitgebrachte Güter, Speisen- und Getränkebehälter mit nach Hause zu nehmen und selbst zu entsorgen. Kleine Abfallmengen können in den bereitstehenden Abfallbehältern entsorgt werden.

In begründeten Ausnahmefällen können Befreiungen von den vorgenannten Verboten widerruflich und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7 Anfragen bei Zeltübernachtungen und privaten Feiern

Zeltübernachtungen und private Feiern am „Forsterweiher“ sind im Rathaus Schwarzenfeld anzumelden (Tel.: 09435 309-0, Formular auch unter www.schwarzenfeld.de im Bereich Freizeit & Vereine). Die Erlaubnis wird nur schriftlich gegeben und ist auf Verlangen den zuständigen Personen vorzuzeigen. Die Erlaubnis kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.

§ 8 Haftung

Das Baden im „Forsterweiher“ sowie die Benutzung der Einrichtungen geschehen zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Der Markt wird von allen Ansprüchen Dritter aus Anlass der Benutzung des Naherholungsgebiets „Forsterweiher“ freigestellt. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von Bargeld, Kleidung und sonstiger Wertsachen wird nicht haftet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Schwarzenfeld, 04.04.2016

Markt Schwarzenfeld

Rodde 

1. Bürgermeister